

# **Satzung über die Verleihung einer Anerkennungsprämie der Gemeinde Biebergemünd für langjährige Dienste in den Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr Biebergemünd**

## **1. Anerkennungsprämie und Jubiläumsurkunde**

Zur Würdigung eines langjährigen Engagements im Brandschutz und in der Allgemeinen Hilfe in den Freiwilligen Feuerwehren verleiht die Gemeinde Biebergemünd den freiwilligen Feuerwehrangehörigen für aktive pflichttreue Dienste in den Einsatzabteilungen von fünf, fünfzehn, fünfundzwanzig, fünfunddreißig und fünfundvierzig Jahren jeweils eine Anerkennungsprämie und eine Jubiläumsurkunde. Mit der Anerkennungsprämie wird zugleich ein symbolischer Teil der mit dem Engagement in der Einsatzabteilung verbundenen Aufwendungen abgegolten.

## **2. Voraussetzung für die Gewährung einer Anerkennungsprämie**

- (1) Voraussetzung für den Erhalt der Anerkennungsprämie ist eine aktive pflichttreue Dienstzeit in den Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Biebergemünd. Als aktive pflichttreue Dienstzeit gilt die Zeit, während der die oder der zu Ehrende regelmäßig an Diensten, an Übungen und Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr teilgenommen hat.
- (2) Dabei sind folgende Maßgaben zu berücksichtigen:
  - Es zählt die Dienstzeit in der Einsatzabteilung, frühestens ab Vollendung des 17. Lebensjahres.
  - Dienstzeiten in verschiedenen Freiwilligen Feuerwehren zu unterschiedlichen Zeiten werden addiert.
  - Zeitgleiche Dienstzeiten in verschiedenen Freiwilligen Feuerwehren werden nicht addiert, sondern lediglich einfach gezählt.
  - Dienstzeiten in Freiwilligen Feuerwehren außerhalb von Biebergemünd sind zu berücksichtigen.
  - Dienstzeiten in Freiwilligen Feuerwehren außerhalb der Gemeinde Biebergemünd werden anerkannt, wenn zuletzt mindestens zwei Jahre aktiver pflichtgetreuer Dienst in der Einsatzabteilung der Gemeinde Biebergemünd geleistet wurde.
  - Dienstzeiten in Pflichtfeuerwehren können angerechnet werden, wenn sie nach Art und Umfang dem Dienst in Freiwilligen Feuerwehren gleichkommen.
  - Die Dienstzeit muss nicht ununterbrochen geleistet worden sein. Sie kann sich auch aus mehreren Zeitabschnitten zusammensetzen.
  - Maßgebend für die Berechnung der Dienstzeiten sind der Monat des Beginns und des Endes des jeweiligen Zeitraums, in dem aktiver Dienst geleistet wurde, wobei jeweils der volle Monat anzurechnen ist.

### **2.2 Nicht anerkannt werden:**

- Dienstzeiten in Kindergruppen und bei Jugendfeuerwehren.
- Dienstzeiten bei Berufs- und Werkfeuerwehren.

Verleihungen sind erstmals für im Jahr 2011 anstehende Jubiläen zulässig. Rückwirkende Verleihungen für Jubiläen vor diesem Zeitpunkt sind nicht gestattet.

### 3. Höhe der Anerkennungsprämie

Die Anerkennungsprämie beträgt rückwirkend zum 01. Januar 2018:

- bei einer Dienstzeit von 5 Jahren 200 Euro
- bei einer Dienstzeit von 15 Jahren 300 Euro,
- bei einer Dienstzeit von 25 Jahren 500 Euro,
- bei einer Dienstzeit von 35 Jahren 700 Euro und
- bei einer Dienstzeit von 45 Jahren 1200 Euro.

### 4. Verfahren

Anträge auf Verleihung einer Anerkennungsprämie sind unter Verwendung der als **Anlage 1** abgedruckten Formblätter von der Wehrführung derjenigen Wehr zu stellen, in der sich die Wohnung, bei mehreren Wohnungen die Hauptwohnung des Feuerwehrangehörigen befindet. Sie sind von dem Gemeindebrandinspektor bzw. in dessen Abwesenheit von dessen Vertreterin oder Vertreter im Amt, zu unterzeichnen.

Die Antragstellende Wehrführung übernimmt die Verantwortung für die Richtigkeit der Angaben im Antragsformular, insbesondere dafür, dass die Angaben über die Dienstzeiten hinreichend belegt sind.


Anträge auf Verleihung einer Anerkennungsprämie für ein Kalenderjahr sollen spätestens am 31.03. des Folgejahres gestellt sein und müssen spätestens drei Monate vor der geplanten Verleihung beim Gemeindebrandinspektor eingegangen sein. Dieser überprüft die Vollständigkeit der Angaben in den Antragsformblättern und weist die entsprechenden Prämien zur Auszahlung an.

Die als **Anlage 2** abgedruckte Jubiläumsurkunde soll in einem angemessenen und festlichen Rahmen überreicht werden.

### 5. Inkrafttreten

Diese Satzung wurde von der Gemeindevertretung der Gemeinde Biebergemünd am 30. Oktober 2018 beschlossen und tritt rückwirkend zum 01. Januar 2018 in Kraft.

Biebergemünd, den 30. Oktober 2018

  
Weber, Bürgermeister

Siegel

